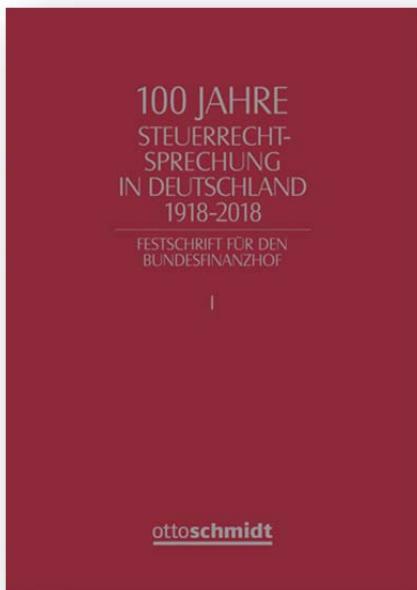


Leseprobe



Drüen/Hey/Mellinghoff

100 Jahre Steuerrechtsprechung in Deutschland 1918-2018

Festschrift für den Bundesfinanzhof

2018, 2096 Seiten, 2 Bände, gebunden Leinen, Festschrift, 170x240 mm

ISBN 978-3-504-01898-6

349,00 €

100 JAHRE STEUERRECHT- SPRECHUNG IN DEUTSCHLAND 1918-2018

FESTSCHRIFT FÜR DEN
BUNDESFINANZHOF

herausgegeben von

Klaus-Dieter Drüen
Johanna Hey
Rudolf Mellinghoff

Band I

2018

ottos**chmidt**

*Bibliografische Information
der Deutschen Nationalbibliothek*

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese
Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Verlag Dr. Otto Schmidt KG
Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln
Tel. 02 21/9 37 38-01, Fax 02 21/9 37 38-943
info@otto-schmidt.de
www.otto-schmidt.de

ISBN 978-3-504-01898-6

©2018 by Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist
urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht
ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist,
bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das
gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen,
Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeiche-
rung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Urheberrechte des Fotos auf S. 2062:
euroluftbild.de | Gerhard Launer | SZ Photo

Das verwendete Papier ist aus chlorfrei gebleichten
Rohstoffen hergestellt, holz- und säurefrei, alterungs-
beständig und umweltfreundlich.

Einbandgestaltung: Lichtenford, Mettmann
Satz: WMTP, Birkenau
Druck und Verarbeitung: Kösel, Krugzell
Printed in Germany

Geleitwort der Herausgeber

Mit Gesetz vom 26. Juli 1918 über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern wurden die Grundlagen für die Steuerrechtsprechung in Deutschland gelegt. Am 8. August 1918 beschloss der Bundesrat, dass der Reichsfinanzhof seinen Sitz in München hat. Der Reichsfinanzhof nahm dann schließlich seine Tätigkeit am 1. Oktober 1918 auf. Das 100-jährige Jubiläum der Steuerrechtsprechung in Deutschland ist Anlass, dem Bundesfinanzhof eine Festschrift zu widmen. Der Plan einer Festschrift ist in den Beratungen der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V. (DStJG) gereift. Als Herausgeber dieses Werkes haben sich *Klaus-Dieter Drüen* als Vorsitzender des Vorstands der DStJG, *Johanna Hey* als (damalige) Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats der DStJG und der Präsident des Bundesfinanzhofs *Rudolf Mellinghoff* als Vorstandsmitglied der DStJG verbunden.

Reichsfinanzhof und Bundesfinanzhof sind im Lauf der letzten 100 Jahre bereits zu verschiedenen Anlässen Festschriften gewidmet worden. Die Festschrift für den Bundesfinanzhof aus Anlass der 100. Wiederkehr der Gründung des höchsten Steuergerichts in Deutschland ist keine beliebige Zusammenstellung thematisch heterogener Beiträge zum Steuerrecht, sondern nach der Konzeption der Herausgeber ein umfassender und abgestimmter Gesamtüberblick über Entwicklung und Stand der Steuerrechtsprechung nach 100 Jahren finanzgerichtlichen Rechtsschutzes. Nicht das Rechtsgebiet als solches, sondern die Perspektive der Steuerrechtsprechung steht im Zentrum des Werkes. Nach einer einleitenden Geschichte des Rechtsschutzes im Steuerrecht behandelt diese Festschrift die dogmatischen Grundlagen der Rechtsprechung im Steuerrecht. Ein weiterer Abschnitt widmet sich dem Steuerrecht in der Gesamtrechtsordnung, wobei die Bezüge zum Verfassungsrecht, zur nationalen Rechts- und Wirtschaftsordnung, zum Unionsrecht und zum Internationalen Steuerrecht in den Blick genommen werden. Entwicklungslinien und Zukunftsfragen werden sodann zu einzelnen Bereichen des materiellen Steuerrechts aufgezeigt. Die beiden letzten Kapitel der Festschrift widmen sich dem Steuerverfahrensrecht und dem Rechtsschutz in Steuersachen.

Das Vorhaben eines thematisch abgestimmten und sich ergänzenden Gesamtübersichts zur Steuerrechtsprechung beschneidet natürlich die übliche Freiheit der Autoren von Festschriften, individuell ein Thema auszuwählen und zu Ehren des Jubilars zu behandeln. Zu den Festschriften eigenen Zeitvorgaben, die das Erscheinen des Werks zum fixen Zeitpunkt gewährleisten, haben die Herausgeber auch die Gesamtkomposition, den Aufbau und die Einzelthemen der Beiträge vorgeben. Zur großen Freude der Herausgeber haben sich die Autoren auf diese Zumutungen eingelassen und das große Gesamtwerk zu 100 Jahren Steuerrechtsprechung gewagt. Dafür gebührt an dieser Stelle der herzliche Dank allen Autoren des Werkes. Der Kreis der Autoren setzt sich aus Richterinnen und Richtern der Finanzgerichtsbarkeit sowie Hochschullehrern und -lehrerinnen der Steuerrechtswissenschaft und der Betrieblichen Steuerlehre zusammen. Dabei ist die Schar der Autoren nicht auf Deutschland

begrenzt. Richter und Wissenschaftler aus verschiedenen europäischen Staaten steuern eine nachbarschaftliche Außensicht auf die Steuerrechtsprechung in Deutschland bei. Die Verbindungslien zur Rechtsprechung anderer Gerichte behandeln die Beiträge von Richtern des Bundesverfassungsgerichts und der deutschen Generalanwältin am Gerichtshof der Europäischen Union sowie aus den Reihen der weiteren obersten Gerichtshöfe des Bundes. Die Rücklaufquote von 100 % der zugesagten Beiträge ist bei Festschriften keineswegs selbstverständlich und zeugt wie auch die hohe Qualität der Beiträge für die besondere Wertschätzung für den Bundesfinanzhof.

Neben dem Dank an alle Autoren nutzen die Herausgeber dieses Geleitwort auch, um ihren Dank dem Verlag Dr. Otto Schmidt auszusprechen. Unser Plan einer Festschrift wurde von Beginn an von Herrn *Felix Hey* und Herrn *Thomas Fischer* nach Kräften unterstützt. Besonderer Dank gilt Herrn *Dominic Hüttenhoff*, der diese Festschrift mit großem Einsatz und Umsicht betreut hat.

Die Herausgeber freuen sich dank des tatkräftigen Einsatzes der Autorenschaft und des Verlags, dem Gericht und der Steuerfachwelt ein Gesamtwerk vorlegen zu können, das die Steuerrechtsprechung spiegelt, reflektiert und hoffentlich auch befruchten wird. Es soll den seit Langem gepflegten Dialog zwischen Steuerrechtsprechung und Steuerrechtswissenschaft fortsetzen und seinen Zwischenstand nach 100 Jahren dokumentieren.

München und Köln, im August 2018



Klaus-Dieter Drüen



Johanna Hey



Rudolf Mellinghoff

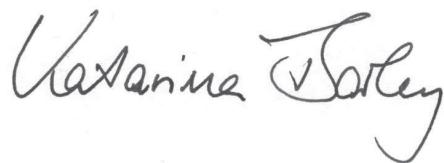
Geleitwort der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

Vor 100 Jahren wurde mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofes und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern vom 26. Juli 1918 das Fundament für den Aufbau einer einheitlichen und eigenständigen Steuergerichtsbarkeit in Deutschland gelegt. Es ist aus heutiger Sicht bezeichnend, dass die Initiative für dieses Gesetz, das in enger Verbindung mit dem am gleichen Tag verabschiedeten neuen Umsatzsteuergesetz stand, vom Reichstag als dem einzigen demokratisch legitimierten Verfassungsorgan des Kaiserreichs ausging. Der Reichstag war nur bereit, die mit den neu eingeführten Reichssteuern verbundenen Belastungen für die Bevölkerung zu akzeptieren, wenn eine gerechte Verteilung der Steuerlast sowie ein wirksamer und einheitlicher Rechtsschutz in Steuersachen durch die Errichtung eines obersten Steuergerichts auf Reichsebene gewährleistet würden. Dieser Vorgang ist ein anschauliches Beispiel dafür, wie sehr die Akzeptanz und Stabilität einer Steuerrechtsordnung auf wirksame Rechtsschutzinstitutionen angewiesen ist.

Heutzutage erscheint es beinahe selbstverständlich, dass Bürgerinnen und Bürger bei Steuerstreitigkeiten mit den Finanzbehörden Rechtsschutz vor einer eigenständigen Fachgerichtsbarkeit suchen können, die in voller Unabhängigkeit von der Finanzverwaltung steht. Das vorliegende Werk verdeutlicht, indem es in seinem ersten Teil den Blick auf die Geschichte der Steuerrechtsprechung in den letzten 100 Jahren richtet, dass unser heutiger Rechtsschutzstandard das Ergebnis einer langen und auch mühevollen Entwicklung ist, die nicht geradlinig verlief. Tatsächlich waren beispielsweise die im Jahr 1921 als Vorinstanz des Reichsfinanzhofes gebildeten Finanzgerichte noch eng mit der Finanzverwaltung verquickt, da sie den jeweiligen Landesfinanzämtern angegliedert waren. Die noch nicht vollständig vollzogene Trennung zwischen Exekutive und Judikative kam auch in den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung von 1919 zum Ausdruck. Denn diese enthielt neben Regelungen über die neue Finanzverwaltung auch solche über die Organisation der Steuergerichte. Während man in der Weimarer Republik bemüht war, den Reichsfinanzhof und die Finanzgerichte in ihrer Unabhängigkeit zu stärken, ging die Unabhängigkeit der Steuerrechtsprechung in der Zeit des Nationalsozialismus verloren. Der Reichsfinanzhof erließ in dieser Zeit in Steuerangelegenheiten jüdischer Mitbürgerinnen und Mitbürger Unrechtsurteile, die bis heute einen dunklen Schatten auf seine Geschichte werfen. Erst unter den Bedingungen der freiheitlichen Ordnung des Grundgesetzes gelang ein stetiger Wiederaufbau der Finanzgerichtsbarkeit. Dieser führte im Jahr 1950 zur Errichtung des Bundesfinanzhofes als erstem der in Artikel 95 Absatz 1 des Grundgesetzes genannten obersten Gerichtshöfe des Bundes. Seinen Abschluss fand er mit Inkrafttreten der Finanzgerichtsordnung und der Errichtung der von den Finanzbehörden getrennten und unabhängigen Finanzgerichte zum 1. Januar 1966. Mit dem Übergang der Ressortzuständigkeit für den Bundesfinanzhof vom Bundesfinanzministerium auf das Bundesministerium der Justiz im Jahr 1969 wurde auch für dieses Gericht die klare Trennung von Steuerverwaltung einerseits und Steuerrechtsprechung andererseits endgültig vollzogen.

Die Finanzrechtsprechung hat in der Bundesrepublik die geltende Steuerrechtsordnung maßgeblich geprägt und sich als wichtiger Garant des Rechtsstaates erwiesen. Sie hat sich als spezialisierte und eigenständige Fachgerichtsbarkeit auch angesichts des in den letzten 100 Jahren deutlich komplexer gewordenen Steuerrechts voll bewährt. Wie vielfältig die Bezüge des Steuerrechts und der Steuerrechtsprechung sind, zeigen die Beiträge im zweiten bis fünften Teil dieses Buches. Die Vielfalt der Themen veranschaulicht zugleich die hohen fachlichen Ansprüche, die an Richterinnen und Richter der Finanzgerichtsbarkeit gestellt werden. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass sich die Verfasserinnen und Verfasser der Beiträge nicht darauf beschränken, sich des Erreichten zu vergewissern, sondern den Blick auf die noch zu bewältigenden Aufgaben im Bereich der Steuerrechtsprechung und des materiellen Steuerrechts richten.

Diese Aufgaben werden in der Zukunft sicher nicht leichter. Der rasante technische Fortschritt, insbesondere die alle Lebensbereiche erfassende Digitalisierung, bedeutet auch für die Finanzgerichtsbarkeit neue Herausforderungen. Neue finanzbehördliche Eingriffs- und Ermittlungsinstrumente sowie ein erweiterter grenzüberschreitender Datenaustausch führen zu neuen Herausforderungen beim Ausgleich von Effektivität des Steuervollzuges und den Grundrechten der Steuerpflichtigen. Zugleich ist die Finanzgerichtsbarkeit selbst unmittelbar vom technischen Fortschritt betroffen: In den nächsten Jahren wird insbesondere die Umstellung auf elektronische Arbeitsgrundlagen voranschreiten und in der Justiz die Arbeitsweise der Gerichte umfassend verändern. Ich bin mir sicher, dass die Finanzgerichtsbarkeit gut gerüstet und hinreichend flexibel ist, um auch die künftigen Herausforderungen zu meistern.



Dr. Katarina Barley

Bundesministerin der Justiz
und für Verbraucherschutz

Geleitwort des Bundesministers der Finanzen

Im Oktober 1918 nahm der Reichsfinanzhof in München seine Tätigkeit auf. Der Bundesfinanzhof kann damit in diesem Jahr auf eine hundertjährige Geschichte zurückblicken. Ein hundertjähriges Jubiläum ist immer ein besonderer Anlass zu feiern. Dies gilt umso mehr, da bereits die Umstände bei der Errichtung des Reichsfinanzhofs nicht unbedingt erwarten ließen, dass der Jubilar dieses ehrwürdige Alter erreichen würde: Seine Geburtsstunde – wenige Wochen vor dem Ende des Ersten Weltkrieges und dem Aufbruch Deutschlands in die parlamentarische Republik durch Philipp Scheidemann im November 1918 – fiel in eine Zeit, in der die politischen Verhältnisse umgewälzt und hergebrachte staatliche Institutionen grundsätzlich in Frage gestellt wurden. Der noch junge Reichsfinanzhof hat dies überstanden.

Auch in der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur in Deutschland blieb der Reichsfinanzhof als Institution bestehen. Seine Rechtsprechung jedoch stand unter dem unsäglichen Einfluss des NS-Regimes, beispielsweise bei Entscheidungen, die sich gegen jüdische Steuerpflichtige oder gegen die Gemeinnützigkeit kirchlicher Organisationen richteten.

Nach dem Zweiten Weltkrieg nahmen die Finanzgerichte im besetzten Deutschland ihre Arbeit wieder auf. Mit dem Obersten Steuergerichtshof in München, der zunächst für Bayern und ab 1947 für die gesamte amerikanische Zone Entscheidungen in Steuerangelegenheiten traf, blieb der Gedanke einer höchstrichterlichen Instanz auf diesem Rechtsgebiet lebendig. Und im Jahr 1950, ein Jahr nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland, wurde schließlich der Bundesfinanzhof in München errichtet.

Das oberste deutsche Finanzgericht überprüft die Rechtsanwendung der Finanzbehörden und stellt allgemeine Grundsätze zur Auslegung und Anwendung der Steuergesetze auf. Der Bundesfinanzhof wirkt oft weit über den Einzelfall hinaus. In nicht wenigen Fällen haben seine Entscheidungen prominente Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und in der Folge Aktivitäten des Gesetzgebers ausgelöst. Es sei nur an die Vermögensteuer, die Erbschaftsteuer und zuletzt die Grundsteuer erinnert.

Neue Rechtsnormen, die der Gesetzgeber als Antwort auf eine immer stärker globalisierte Welt und immer häufiger auch infolge europäischer Vorgaben erlässt, werden auch in Zukunft auslegungsbedürftig sein und streitige Rechtsfragen aufwerfen. Der Einfluss des Unionsrechts auf das nationale Steuerrecht wird dabei weiter zunehmen, nicht zuletzt dort, wo die Steuergerechtigkeit gestärkt und Steuerbetrug, Steuervermeidung und Steuerdumping eingedämmt werden sollen. Mit seinen Entscheidungen leistet der Bundesfinanzhof einen zentralen und unverzichtbaren Beitrag für die

Einheitlichkeit der Rechtsanwendung und die Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Die Bürgerinnen und Bürger und ebenso die Steuerverwaltung werden, wie in den vergangenen Jahrzehnten, auch in Zukunft auf die Unabhängigkeit und hervorragende Expertise des Bundesfinanzhofs und der Bundesfinanzrichterinnen und Bundesfinanzrichter vertrauen können.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Olaf Scholz". The signature is composed of two main loops on the left and a curved line on the right.

Olaf Scholz

Bundesminister der Finanzen